

Sitzungsvorlage-Nr. 51/2754/XV/2013

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	16.10.2013	öffentlich

Tagesordnungspunkt:
Hilfe zur Erziehung - Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII
Sachverhalt:
Neufestsetzung des Pflegegeldes sowie der pauschalierten Sozialhilfe bei Verwandtenpflege nach dem SGB XII

1. Im Laufe des Haushaltsjahres 2013 wurde durch Rundschreiben der Erlass vom 13.08.2013 des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes NRW bekanntgegeben, dass das monatlich zu zahlende Vollzeitpflegegeld **ab 01.09.2013** fortgeschrieben wurde (§ 39 Abs. 5 SGB VIII). Die Pflegesätze wurden wie folgt festgesetzt:

	materielle Aufwendungen	Kosten der Erziehung	Gesamtbetrag
Für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr	478,00 €	228,00 €	706,00 €
Für Kinder vom vollendeten 7. Lebensjahr bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	547,00 €	228,00 €	775,00 €
Für Jugendliche ab dem vollendeten 14. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und junge Volljährige im Einzelfall	666,00 €	228,00 €	894,00 €

Die Erhöhung des Erziehungsbeitrages gilt nicht für Erziehungsstellen. Für die Erziehungsstellen wird empfohlen, weiter gemäß dem Rundschreiben vom 05.07.2012 (Nr. 43/6/2012) zu verfahren.

2. Bei Kindern und Jugendlichen die bei Verwandten/Verschwägerten betreut werden, sind die vorgegebenen materiellen Aufwendungen des Vollzeitpflegebetrages als pauschalierte Sozialhilfe **ab 01.09.2013** zu gewähren.

Pauschalierte Sozialhilfe	materielle Aufwendungen
Für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr	478,00 €
Für Kinder vom vollendeten 7. Lebensjahr bis zum vollendeten 15. Lebensjahr	547,00 €

Mit Inkrafttreten des SGB II haben alle **erwerbsfähigen und hilfebedürftigen Personen im Alter von 15 bis 65 Jahren** Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II, dazu gehören auch Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes. Somit kann keine pauschalierte Sozialhilfe über das 15. Lebensjahr hinaus mehr gewährt werden.

Beschlussempfehlung:

1. Der Kreisjugendhilfeausschuss bestätigt die Sätze nach Vorgabe des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen.
2. Für Kinder und Jugendliche, die bei Verwandten betreut werden, sind die vorgegebenen materiellen Aufwendungen des Vollzeitpflegegeldes als pauschalierte Sozialhilfe zu zahlen.

Die Mittel sind im Haushalt 2013 im Produktplan – Produkt 060 363 011 - eingeplant.